

<p>Aufnahme auf Grundlage des vom Staatlichen Schulamt festgestelltem - sonderpädagogischen Förderschwerpunktes / sonderpädagogischen Bildungsanspruchs (Tag oder Tag+Nacht) - voraussichtlichen Förderschwerpunktes bei Schulkindergarten</p>	<p>Betreuungsgruppe 1</p>	<p>Betreuungsgruppe 2</p>	<p>Betreuungsgruppe 3</p>
<p>Für alle Förderschwerpunkte</p>	<p>Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die eine wesentliche Behinderung gem. §§ 99, 2 SGB IX analog zum sonderpädagogischen Förderschwerpunkt des zugehörigen SBBZ haben.</p>	<p>Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene</p> <ul style="list-style-type: none"> • im ersten Jahr im Internat • und Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Betreuungsgruppe 1, die zusätzlich eine weitere Beeinträchtigung (Behinderung) nach § 2 SGB IX haben, die einen zusätzlichen Unterstützungsbedarf zur Folge hat. 	<p>Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der Betreuungsgruppen 1 und/oder 2 mit zusätzlichem erheblichen Unterstützungs- und Betreuungsbedarf, der z.B. durch Besonderheiten des Verhaltens oder sehr hohen pflegerischen Bedarf oder ähnliche Besonderheiten ausgelöst wird.</p> <p>Beispiele hierfür können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • selbstgefährdendes, selbstverletzendes, fremdgefährdendes oder beeinträchtigendes Verhalten, das ständige Interventionsbereitschaft erfordert • Schülerinnen und Schüler bei denen eine umfangreiche sehr

			individuelle zeitaufwändige komplette Übernahme, Unterstützung wie auch ständige stellvertretende Ausführung von Aktivitäten in der Mehrzahl der Lebensbereiche notwendig ist
Sprache	Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit einer wesentlichen Sprachbehinderung gem. § 99 SGB IX i.V.m. § 1 Nr. 6 EinglHV.	Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der Betreuungsgruppe 1, mit zusätzlichen körperlichen, geistigen, seelischen oder kognitiven Beeinträchtigungen oder Sinnesbeeinträchtigungen, die einen erhöhten Unterstützungs- und Betreuungsbedarf auslösen, ohne dass die Gruppe 3 erreicht wird.	Siehe Gruppe 3 für alle Förderschwerpunkte Zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> eine durch eine Sprachentwicklungsstörung verursachte erhebliche und permanente Einschränkung der Kommunikation, die eine ständige Unterstützung notwendig macht
Sehen	Wesentliche sehbehinderte und blinde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gem. § 99 SGB IX i.V.m. § 1 Nr. 4 EinglHV (hierzu kann auch eine diagnostizierte Visuelle Wahrnehmungs- und Verarbeitungsstörung zählen, soweit diese in der dadurch	Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der Betreuungsgruppe 1, mit zusätzlichen körperlichen, sprachlichen, geistigen, seelischen oder kognitiven Beeinträchtigungen, die einen erhöhten Unterstützungs- und Betreuungsbedarf auslösen, ohne	Siehe Gruppe 3 für alle Förderschwerpunkte Zusätzlich: Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene <ul style="list-style-type: none"> mit einer zusätzlichen wesentlichen Hörbehinderung oder Taubblindheit

	begründeten Einschränkung der Aktivität und Teilhabe einer wesentlichen Sehbehinderung gleichgestellt ist)	dass die Gruppe 3 erreicht wird.	<ul style="list-style-type: none"> • einer visuellen Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung (VVWS) • einer auditiven Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung (AVWS) wenn hierdurch ein zusätzlicher erheblicher Unterstützungs- und Betreuungsbedarf ausgelöst wird.
Hören	Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit einer wesentlichen Hörbehinderung gem. §99 SGB IX i.V.m. § 1 Nr. 5 EinglHV Zusätzlich: Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit einer auditiven Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung (AVWS), soweit die dadurch entstehende Einschränkung der Teilhabe einer wesentlichen Hörbehinderung gleichgestellt ist.	Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der Betreuungsgruppe 1, mit zusätzlichen körperlichen, sprachlichen, geistigen, seelischen oder kognitiven Beeinträchtigungen, die einen erhöhtem Unterstützungs- und Betreuungsbedarf auslösen, ohne dass die Gruppe 3 erreicht wird Zusätzlich: Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die für die Kommunikation mit der Deutschen Gebärdensprache einen erhöhten Unterstützungsbedarf haben (z.B. Gebärden-Dolmetscher)	Siehe Gruppe 3 für alle Förderschwerpunkte Zusätzlich: Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene <ul style="list-style-type: none"> • mit einer zusätzlichen wesentlichen Sehbehinderung oder Taubblindheit • einer visuellen Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung (VVWS) • einer auditiven Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung (AVWS) wenn hierdurch ein zusätzlicher erheblicher Unterstützungs-

			und Betreuungsbedarf ausgelöst wird.
Geistige Entwicklung	<p>Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit einer wesentlichen Beeinträchtigung der intellektuellen Funktionen, die in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren zu einer wesentlichen Einschränkung der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft im Sinne einer wesentlichen geistigen Behinderung gem. §§ 99, 2 SGB IX i.V.m. § 1 Nr. 6 EinglHV führen.</p> <p>Dies ist dann der Fall, wenn die Beeinträchtigungen so erheblich sind, dass sie mit erheblichen Einschränkungen der Anpassungsfähigkeit in kognitiven, sozialen und alltagspraktischen Bereichen verbunden sind und in der frühen Entwicklungsphase beginnen.</p>	<p>Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der Betreuungsgruppe 1, mit zusätzlichen körperlichen, sprachlichen oder seelischen Beeinträchtigungen oder Sinnesbeeinträchtigungen, die einen erhöhten Unterstützungs- und Betreuungsbedarf auslösen, ohne dass die Gruppe 3 erreicht wird.</p>	<p>Siehe Gruppe 3 für alle Förderschwerpunkte</p>
Körperliche und motorische Entwicklung	<p>Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit einer wesentlichen körperlichen</p>	<p>Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der Betreuungsgruppe 1, mit zusätzlichen</p>	<p>Siehe Gruppe 3 für alle Förderschwerpunkte</p>

	<p>Behinderung gem. §§ 99, 2 SGB IX i.V.m. § 1 Nr. 1-3 EinglHV</p>	<p>sprachlichen, geistigen, seelischen Beeinträchtigungen oder zusätzlichen Sinnesbeeinträchtigungen oder zusätzliche körperlichen Beeinträchtigungen, wenn dadurch ein erhöhter Unterstützungs- und Betreuungsbedarf ausgelöst wird, ohne dass die Gruppe 3 erreicht wird.</p> <p>Beispiele hierfür können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine derartige Einschränkung der Mobilität, dass die Nutzung von Hilfsmitteln zur Fortbewegung nur mit Hilfe möglich ist (Transfer) • und / oder wenn Besonderheiten im pflegerischen und behandlungspflegerischen Bereich bestehen mit Teilübernahme in mehreren Lebensbereichen 	
--	---	--	--

Die Eingliederungshilfeverordnung wird durch die Verordnung über den Leistungszugang in der Eingliederungshilfe (VOLE) abgelöst werden. Nach ihrem Inkrafttreten ist eine Anpassung notwendig.

Stand: 26.07.2023